

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. |
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Bundesministerium des Inneren
und für Heimat

11014 Berlin

Kontakt:

Telefon: +49 30 20225-

E-Mail: @dsgv.de

Unsere Zeichen:

AZ DK: [AZ DK]

AZ DSGVO: [AZ DSGVO]

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für ein Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG)

3. Juli 2024

Sehr geehrter Herr ,

Anlagen: [Anzahl]

im überarbeiteten Referentenentwurf des BMI für ein NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz vom 26.6.2024 wurde im §28 (6) die Definition der Betreiber kritischer Anlagen wie folgt ergänzt:

Ein Betreiber kritischer Anlagen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit einer Gebietskörperschaft, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf eine oder mehrere kritische Anlagen ausübt. **Abweichend von Satz 1 hat im Sektor Finanzwesen bestimmenden Einfluss auf eine Anlage, wer die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände bleiben insoweit unberücksichtigt.**

Wir plädieren dafür, den in rot ergänzten Satz wieder zu streichen.
Begründung:

Der Entwurf zum NIS2-Umsetzungsgesetz sieht vor, dass Finanzdienstleister, die unter die Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) fallen, von den meisten Pflichten ausgenommen werden - in Umsetzung von Erwägungsgrund 28 der NIS-2-Richtlinie.

Betreiber kritischer Anlagen, die die tatsächliche Sachherrschaft ausüben (ohne Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände) sind insbesondere Dienstleister, auf die Finanzunternehmen

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

ihre IT ausgelagert haben. Diese können nicht auf die Ausnahmen nach §28 (5) Referentenentwurf abstellen.

Wenn diesen IT-Dienstleistern jedoch weiterhin Pflichten nach den Kriterien für das Finanzwesen auferlegt werden (unbeschadet anderer NIS2-Kategorien in die diese ggf. fallen), so führt dies zu doppelten Anforderungen und Meldepflichten aus dem Blickwinkel des Finanzwesens.

Finanzinstitute müssen gemäß DORA schwerwiegende IKT-bezogene und Zahlungssicherheitsvorfälle an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) melden, auch wenn diese von ihren Dienstleistern verursacht wurden. Diese wären dann zusätzlich doppelt durch die betroffenen Dienstleister an das BSI zu melden.

Über das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG) aus dem Jahr 2021 wurde zudem das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) dahingehend novelliert, dass die BaFin auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen, auf die wesentliche Aktivitäten und Prozesse im Sinne ausgelagert wurden, direkt Anordnungen treffen kann (siehe §25 b KWG Absatz (4a)). Die BaFin nimmt auf Basis dieses Paragraphen Sonderprüfungen direkt bei den IT-Dienstleistern vor, um eine IT-regulatorikkonforme Umsetzung bei den Dienstleistern zu prüfen und bei Bedarf Anordnungen zu treffen.

Der Referentenentwurf zum NIS2-Umsetzungsgesetz sieht im § 3 (1) Nr. 29 bereits vor, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit dem BSI kooperiert und Informationen austauscht, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, insbesondere in Bezug auf die ergriffenen Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554; die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt an das Bundesamt die für dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen. Damit sind sowohl die Vorfallmeldungen, als auch die Erkenntnisse der BaFin in Bezug auf die Auslagerung an IT-Dienstleister umfasst.

Eine gesonderte Berücksichtigung von Betreibern, die die tatsächliche Sachherrschaft über Anlagen haben, ist aus den genannten Gründen im Sektor Finanzwesen nicht mehr erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.